
S 10 U 5008/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 U 5008/00
Datum	17.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 230/01
Datum	28.08.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 17. Mai 2001 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 13. September 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Dezember 1999 abgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1920 geborene Kläger verletzte sich am 03.06.1998 bei Reparaturarbeiten an einer landwirtschaftlichen Maschine im Betrieb seiner Tochter; dabei zog er sich eine komplexe Kreislagenverletzung der rechten Hand zu mit Trimmerfraktur des Grundgliedes und Durchtrennung beider Gefäßnervenbündel sowie der langen Beugesehne am Daumen, subtotaler Amputation des Grundgliedes des Mittelfingers und Amputation des Grundgliedes von Ring- und Kleinfinger.

Der Kläger gab am 24.06.1998 an, er habe vor dem Unfall Maschinenarbeiten auf dem Wiesengrundstück verrichtet. Im landwirtschaftlichen Betrieb arbeite er nicht regelmäßig, aber ca. zehn Stunden wöchentlich. Im Unfalluntersuchungsbericht nach Besuch beim Kläger am 17.11. 1998 wird

ausgef  hrt, nach den Angaben des Kl  gers bewirtschaftete er das seiner Tochter geh  rende Gartengrundst  ck, auf dem sich 15 Kirschb  ume bef  nden und 10 Bienenv  lker gehalten w  rden.

Die Handchirurgin Dr.W. kam im Gutachten vom 19.04.1999 zu dem Ergebnis, der Kl  ger befinde sich in einem reduzierten Allgemeinzustand. Vom Unfall unab  ngig leide er an den Folgen eines Durchschusses am linken Ellenbogen mit Ellennervenl  hmung und Schw  che des Mittelnervens, Durchschuss des linken Fu  es und des linken Kniegelenkes sowie an einer Sehmsinderung beiderseits, den Folgen einer Bypassoperation 1995, einer chronischen Bronchitis, Rechtsherzbelastung, Hypertonie, Zw  lffingerdarmgeschw  ren, Arthrose des rechten Kniegelenkes, Funktionsbehinderung der Wirbels  ule bei Fehlhaltung und arterieller Verschlusskrankheit beider Beine. Die MdE f  r die Unfallfolgen betrage 40 v.H.

Dr.N. kam in der   rztlichen Stellungnahme nach Aktenlage vom 14.08.1999 zu dem Ergebnis, der Kl  ger sei bereits vor dem landwirtschaftlichen Arbeitsunfall erwerbsunf  hig im Sinne der Unfallversicherung gewesen. Wegen der Gesundheitsst  rungen     hochgradige Funktionseinbu  e der linken Hand, st  rkergradige Sehmsinderung beiderseits, coronare Herzkrankheit (Hinterwandinfarkt 1994, Bypassoperation Dezember 1994), Bluthochdruck, Herzminderleistung, Funktionsbeeintr  chtigung der Wirbels  ule, Verschlei  ver  nderungen beider Kniegelenke, leichtes Wackelknie links, arterielle Verschlusskrankheit beider Beine, chronische Bronchitis mit Rechtsherzbelastung, Involutionsdepression     habe eine hochgradige Einschr  nkung der erwerbsbezogenen Leistungsf  higkeit bestanden. Der Kl  ger habe dauernd die F  higkeit verloren gehabt, sich unter Ausn  tzung der Arbeitsgelegenheiten, die sich ihm nach seinen Kenntnissen sowie k  rperlichen und geistigen F  higkeiten im ganzen Bereich des wirtschaftlichen Lebens geboten h  tten, noch einen Erwerb zu verschaffen und einen irgendwie nennenswerten Verdienst zu erlangen. Die von ihm noch ausgef  hrten Arbeiten h  tten nur gelegentlich, aber nicht regelm   ig geleistet werden k  nnen.

Mit Bescheid vom 13.09.1999 lehnte die Beklagte eine Rentengew  hrung ab. Als Entsch  digung werde nur Heilbehandlung gew  hrt.

Mit Widerspruch vom 20.09.1999 machte der Kl  ger geltend, er habe vor dem Unfall zusammen mit seiner Frau den Obst- und Gartenbau auf dem Anwesen der Tochter erledigt. Er sei in der Lage gewesen, Rasen zu m  hen, Hecken zu schneiden, erforderliche Anpflanzungen und notwendige R  ckschnitte an B  umen und Str  uchern vorzunehmen. Au  erdem habe er Obst, Beeren und Kartoffeln geerntet und s  mtliche Arbeiten zur Bienenhaltung ausgef  hrt. Zudem habe er als Hobby Uhren selbst gebaut und repariert, au  erdem Klavier gespielt und Schreibmaschine geschrieben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21.12.1999 wies die Beklagte den Widerspruch zur  ck. Wenn ein Verletzter schon vor dem Arbeitsunfall voll erwerbsunf  hig sei, k  nne eine Minderung der Erwerbsf  higkeit nicht mehr eintreten. Der Annahme

der v $\ddot{a}$ lligen Erwerbsunf $\ddot{a}$ higkeit stehe nicht entgegen, dass der Verletzte im Landwirtschaftsbetrieb noch eine gewisse Leistung habe vollbringen k $\ddot{a}$ nnen, da er dabei nicht gezwungen gewesen sei, unter den Bedingungen des allgemeinen Erwerbslebens zu arbeiten.

Mit der Klage vom 21.01.2000 hat der Kl $\ddot{a}$ ger die Gew $\ddot{a}$ hrung der Unfallrente begehrt.

Das SG hat Unterlagen des Amtes f $\ddot{u}$ r Versorgung und Familienf $\ddot{u}$ rderung, Regensburg, beigezogen, darunter einen Bericht des Betreuers Rechtsanwalt K. $\ddot{A}$ ber einen Hausbesuch vom 08.12. 1998. Der Kl $\ddot{a}$ ger lebe zusammen mit seiner Ehefrau im ersten Stock des inzwischen an die T $\ddot{a}$ chter $\ddot{A}$ bergebenen Wohnhauses. Als Gegenleistung f $\ddot{u}$ r die $\ddot{A}$ berlassung des bisher im Alleineigentum der Ehefrau befindlichen Mehrfamilienhauses habe diese sich das lebenslange Nie $\ddot{b}$ brauchrecht ausbedungen. Au $\ddot{e}$ rdem h $\ddot{a}$ tten der Kl $\ddot{a}$ ger und seine Frau bereits mit Urkunde vom 27.12.1984 ein Grundst $\ddot{u}$ ck mit einer Gr $\ddot{a}$ ze von 0,7857 ha an die j $\ddot{u}$ ngste Tochter $\ddot{A}$ bereignet. Bei diesem Grundst $\ddot{u}$ ck handele es sich um eine Wiese, die nicht landwirtschaftlich genutzt werde. Sie diene zum Teil als Lagerplatz f $\ddot{u}$ r Holz, ansonsten liege sie brach. Der Wert des Grundst $\ddot{u}$ cks sei so gering eingesch $\ddot{a}$ tzt worden, dass keine Gegenleistung ausbedungen worden sei.

Der praktische Arzt S. hat dem Kl $\ddot{a}$ ger am 03.12.1998 au $\ddot{e}$ er dem Zustand nach Kreiss $\ddot{a}$ ngenverletzung der rechten Hand und der spastischen L $\ddot{a}$ hmung am linken Arm mit Beteiligung der linken Hand einen Zustand nach Apoplex, nach Myokardinfarkt, Herzinsuffizienz NYHA II, CHK und schweres depressives Syndrom attestiert.

Mit Urteil vom 17.05.2001 hat das SG die Beklagte verpflichtet, dem Kl $\ddot{a}$ ger wegen der Folgen des Unfalles vom 03.06. 1998 Rente zu gew $\ddot{a}$ hren. Die Beklagte schulde den ihr obliegenden Beweis, dass der Kl $\ddot{a}$ ger tats $\ddot{a}$ chlich vor dem Arbeitsunfall v $\ddot{a}$ llig erwerbsunf $\ddot{a}$ hig gewesen sei. Dass er am Unfalltag bereits 78 Jahre alt gewesen sei, rechtfertige nicht die Annahme seiner v $\ddot{a}$ lligen Erwerbsunf $\ddot{a}$ higkeit. Auch der Umstand, dass er 1994 einen Herzinfarkt erlitten hatte, lasse diesen Schluss, auch unter Ber $\ddot{u}$ cksichtigung aller Gesundheitsst $\ddot{u}$ rungen, nicht zu. Im Ver- lauf der station $\ddot{a}$ ren Behandlung sei es n $\ddot{a}$ mlich seinerzeit gelungen, die durch den Herzinfarkt bedingte Beeintr $\ddot{a}$ chtigung der Leistungsf $\ddot{a}$ higkeit des Herzens weitgehend zu beheben. Der Kl $\ddot{a}$ ger sei im $\ddot{A}$ brigen am 03.06.1998 mit einer T $\ddot{a}$ tigkeit befasst gewesen, die K $\ddot{a}$ nnen und Leistungsf $\ddot{a}$ higkeit abverlange. Der Wert dieser Leistung werde erst ersichtlich, wenn sie in der Rechnung eines hierzu bef $\ddot{a}$ higten Handwerksbetriebes in Geldeswert ausgedr $\ddot{u}$ ckt sei. Der Kl $\ddot{a}$ ger habe sich in einem relativ guten k $\ddot{a}$ rperlichen und geistigen Zustand befunden, denn sonst h $\ddot{a}$ tte er die T $\ddot{a}$ tigkeiten, bei denen er den Unfall erlitten habe, nicht verrichten k $\ddot{a}$ nnen.

Die Beklagte f $\ddot{u}$ hrt zur Begr $\ddot{u}$ ndung der Berufung vom 18.07.2001 aus, v $\ddot{a}$ llige Erwerbsunf $\ddot{a}$ higkeit im Sinne der Unfallversicherung sei im Hinblick auf die

Ärztliche Stellungnahme des Dr.N. vom 14.08.1999 zu bejahen. Eine gelegentliche, nicht regelmäßig geleistete Tätigkeit lasse die vollständige Erwerbsunfähigkeit nicht entfallen.

Der vom Senat zum Ärztlichen Sachverständigen ernannte Internist Dr.G. kommt im Gutachten nach Aktenlage vom 01.05.2002 zusammenfassend zu dem Ergebnis, beim Kläger habe vor dem Arbeitsunfall Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung vorgelegen. Aus der Polymorbidität und deren funktionellen Auswirkungen resultiere mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger leichte Männerarbeiten ohne Nacht- und Wechselschicht, ohne Einwirkung von Kälte, Nässe, Staub und Gasen, teilweise im Sitzen, ohne dauerndes Gehen und Stehen, aus wechselnder Ausgangslage, ohne Zeitdruck, zu ebener Erde, ohne Überkopfarbeit und ohne Zwangshaltung, ohne Heben und Tragen schwerer Lasten, ohne besondere Anforderungen an die Sehfähigkeit sowie ohne viel Bücken als Maurer, Kfz-Fahrer, Landwirt, Uhrmacher, Klavierspieler, in einem gleichwertigen Beruf sowie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt allenfalls weniger als zwei Stunden täglich mit einer gewissen Regelmäßigkeit habe ausüben können. Der Funktionstätigkeit des Auges komme eine herausragende Bedeutung hinsichtlich der Sicherheit und Leistung am Arbeitsplatz zu. Die Fähigkeit der Kontrolle der Tätigkeit durch das Auge sei beim Kläger bereits vor dem 03.06.1998 deutlich gemindert gewesen. Er habe die mit dem zuletzt ausgeübten Beruf als Landwirt durchschnittlich zusammenhängenden Arbeiten sowie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte Männerarbeiten von wirtschaftlichem Wert mit einer gewissen Regelmäßigkeit auf Zeit weniger als zwei Stunden oder gar nicht erbringen können. Die von ihm angegebenen Tätigkeiten hätten weder einen dauerhaften Erwerb verschaffen noch einen nennenswerten Verdienst erbringen können. Die Arbeiten seien gelegentlich, aber nicht regelmäßig geleistet worden. Ein Mindestmaß an Arbeitskraft, mit dem noch ein irgendwie nennenswerter Verdienst zu erzielen gewesen wäre, sei nicht mehr gegeben gewesen.

Der Kläger wendet hierzu mit Schreiben vom 21.05.2002 ein, auf dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück stünden 52 Obstbäume, die er gepflegt und geschnitten habe, außerdem habe er das Obst geerntet. Weiter seien Erdbeeren, Kartoffeln und diverse Gemüsesorten angepflanzt. Auch die hiermit zusammenhängenden Arbeiten habe er verrichtet. Er sei in der Lage gewesen, das Bienenhaus für 10 Bienenvölker instand zu halten und sämtliche durch die Imkerei anfallenden Tätigkeiten zu erledigen. Außerdem würden auf dem Grundstück 10 bis 20 Hühner gehalten, die er versorgt habe. Er habe auch den 500 m langen aus Hainbuchen und Fichten bestehenden Zaun zweimal im Jahr geschnitten. Damit habe er regelmäßig mehr als zwei Arbeitsstunden geleistet, die im Hinblick auf die erwirtschafteten landwirtschaftlichen Produkte zu einem nicht unerheblichen Verdienst geführt hätten.

Die Beklagte stellt den Antrag, das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 17.05.2001 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 13.09.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.12.1999 abzuweisen.

Der Kl ger beantragt, die Berufung zur ckzuweisen.

Zur Erg nzung des Tatbestandes wird auf den wesentlichen Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten sowie des Amtes f r Versorgung und Familienf rderung Regensburg und die Klage- und Berufungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul ssig und sachlich begr ndet.

Unstreitig hat der Kl ger am 03.06.1998 einen Arbeitsunfall erlitten. Voraussetzung f r einen Rentenanspruch ist aber, dass die Erwerbsf higkeit infolge des Versicherungsfalls um wenigstens 20 v.H. gemindert ist. Die Minderung der Erwerbsf higkeit richtet sich nach dem Umfang der sich aus der Beeintr chtigung des k rperlichen und geistigen Leistungsverm gens ergebenden verminderten Arbeitsm glichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens. Im Fall des Kl gers ist eine MdE jedoch ausgeschlossen, da bereits vor dem Arbeitsunfall dauernd v llige Erwerbsunf higkeit bestand. Die MdE setzt aber begrifflich eine Erwerbsf higkeit, gleich welchen Ausma es, voraus (vgl. Kasseler Kommentar [   56 SGB VII](#) Rdnr.17 mit weiteren Nachweisen). V llige Erwerbsunf higkeit im Sinne der Unfallversicherung liegt vor, wenn die F higkeit fehlt, trotz Nutzung aller nach den Kenntnissen und F higkeiten gegebenen Arbeitsm glichkeiten im gesamten Wirtschaftsleben noch nennenswerten Verdienst zu erzielen (vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, [   56 SGB VII](#) Rdnr.10.8 mit weiteren Nachweisen).

Der Kl ger war zur  berzeugung des Senats im Hinblick auf die Ausf hrungen des  rztlichen Sachverst ndigen Dr.G. und des Dr.N. , dessen im Verwaltungsverfahren eingeholtes Gutachten im Wege des Urkundenbeweises verwertet wird, vor Eintritt des Unfallereignisses dauernd v llig erwerbsunf hig, so dass er keine Erwerbsm glichkeiten auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens mehr hatte und keinen nennenswerten Verdienst mehr erzielen konnte. Deshalb ist es schon begrifflich ausgeschlossen, dass sich der durch den Arbeitsunfall hervorgerufene Gesundheitsschaden noch zus tzlich durch einen unfallbedingten Verlust an Erwerbsm glichkeiten auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens auswirken konnte (vgl. BSG vom 17.03.1992, SozR 3-2200 [   581 RVO Nr.2](#)). Nicht  berzeugen k nnen die Angaben des Kl gers, er habe regelm  ig Arbeiten von wirtschaftlichem Wert im landwirtschaftlichen Betrieb der Tochter verrichtet. Dem stehen andere Bekundungen in den vorliegenden Akten entgegen. Zun chst einmal hat der Kl ger am 24.06.1998 selbst angegeben, er habe nicht regelm  ig t glich im Betrieb gearbeitet. Zudem hat er das Grundst ck als Wiese bezeichnet. Von Obst- und Gem seanbau auf dem Grundst ck war insofern noch nicht die Rede. Auch die Bezeichnung in der notariellen Urkunde vom 27.12.1984, n mlich Gr nland mit Wald, spricht gegen ein in gr  erem Umfang zum Obst- und Gem sebau benutztes Grundst ck, sondern eher daf r, dass es sich tats chlich um eine Wiese handelte. Bei der

Unfalluntersuchung am 17.11.1998 gab der Klger an, auf dem Gartengrundstck befnden sich 15 Kirschbume, weiter wrden 10 Bienenvlker gehalten. Auch der Betreuer bezeichnete nach dem Besuch vom 08.12. 1998 die Wiese als nicht landwirtschaftlich genutzt, ein Teilbereich diene als Lagerplatz fr Holz. Insofern knnen die spteren Angaben des Klgers ber die von ihm verrichteten vielfltigen Arbeiten, insbesondere Pflege und Nutzung von 52 Obstbumen, Erdbeeren, Kartoffeln und Gemsen nicht berzeugen.

Dem stehen auch die Angaben des Klgers gegenber dem Versorgungsamt Regensburg entgegen. Bei der Antragstellung am 28.06. 1988 gab er vermehrte Schmerzen beim Gehen und Stehen sowie Nervenschmerzen im linken Arm an, bei der Antragstellung am 20.11.1997 erwhnte er eine groe Bewegungseinschrnkung und furchtbare Schmerzen am linken Ellenbogen auch beim Anziehen, so dass seine Ehefrau ihm behilflich sein msse. Auerdem habe er groe Herzbeschwerden verbunden mit Atemnot. Im Hinblick auf diese Angaben, die zur Feststellung eines GdB von 100 fhrten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Klger tatschlich in der Lage gewesen sein sollte, bis zum Unfalltag Arbeiten von nennenswertem wirtschaftlichen Wert regelmig zu verrichten. Schon vor dem Unfall bestanden an der linken Hand als Folge der Durchschussverletzung Sensibilittsstrungen, Streckdefizite an verschiedenen Fingern, unvollstndiger Faustschluss und Behinderungen bei allen Fein- und Grobgriffen mit Herabsetzung der groben Kraft. Die Befunde der behandelnden Augenrzte dokumentieren eine erhebliche Sehstrung mit Blickfeldeinschrnkung. Die Funktionstchtigkeit des Auges hat, wie Dr.G. betont, eine herausragende Bedeutung hinsichtlich der Sicherheit und Leistung am Arbeitsplatz. Denn der berwiegende Teil menschlicher Arbeitsvorgnge erfordert eine Kontrolle durch das Auge.

Schon 1994 hatte der Klger einen Hinterwandinfarkt erlitten, im Dezember 1994 erfolgte eine Bypassoperation, im November 1995 kam es zu Dyspnoe, Stenokardien und hypertonen Blutdruckwerten, die eine stationre Behandlung erforderlich machten. Das EKG vom April 1997 zeigte, so Dr.G. , ischmietytische Vernderungen. Diese und die weiteren Gesundheitsstrungen wie Fehlstellung der Wirbelsule mit degenerativen Wirbelsulenvernderungen, Verschleivernderungen beider Kniegelenke, leichtes Wackelknie links, arterielle Verschlusskrankheit beider Beine, chronische Bronchitis mit Rechtsherzbelastung fhrten dazu, dass der Klger, wie Dr.G. berzeugend darlegt, nur noch weniger als 2 Stunden tglich leichteste Ttigkeiten ausben konnte.

Im Hinblick auf die Feststellungen des rztlichen Sachverstndigen war schon vor dem 03.06.1998 eine hochgradige Einschrnkung der erwerbsbezogenen Leistungsfhigkeit gegeben. Der Klger hatte bereits vor dem Unfall dauernd die Fhigkeit verloren, sich unter Ausntzung der Arbeitsgelegenheiten, die sich ihm nach seinen Kenntnissen und Fhigkeiten im ganzen Bereich des wirtschaftlichen Lebens boten, noch einen Erwerb zu verschaffen und einen irgendwie nennenswerten Verdienst zu erlangen. Selbst wenn er noch gelegentlich leichte Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb der Tochter verrichtete, so handelt es sich

hier nicht um Tätigkeiten, die einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprochen hätten. Denn der Kläger konnte diese Arbeiten im Hinblick auf sein von ihm selbst gegenüber dem Versorgungsamt angegebenes eingeschränktes Leistungsvermögen nicht mehr regelmäßig verrichten. Kurzfristige Tätigkeiten, wie auch die Reparaturarbeit, die zum Unfall führte, waren ihm sicherlich noch möglich. Erwerbsmöglichkeiten auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens hatte er aber im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles nicht mehr. Insofern hat der Arbeitsunfall nicht zu einer Einbuße an der individuellen Erwerbsfähigkeit in einem bestimmten Prozentsatz geführt.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024